PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Moskauer Straße 19
40227 Düsseldorf
Postfach 10 50 53
40041 Düsseldorf
www.pwc.de

Tel.: +49 211 981-4775
Fax: +49 69 9585-9
Michael.Prechtl@pwc.com

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Moskauer Straße 19, 40227 Düsseldorf

Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft
Kreis Unna mbH (VBU)
Herren Martin Döbber und Benedikt Stapper
Friedrich-Ebert-Straße 59
59425 Unna

12. Februar 2020
MPR
0.0932265.001

Einbringung der kreiseigenen Beteiligungen an der UKBS und der WFG in die VBU

Sehr geehrte Herren,

wir möchten Ihre Fragen[1] zur Einbringung der Beteiligungen des Kreises an der Unnaer Kreis-Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (UKBS) und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) wie folgt beantworten:

1. Kapitalertragsteuer-Effekt durch Einbringung der UKBS-Beteiligung

Die UKBS erwirtschaftet regelmäßig Jahresüberschüsse[2], die sie zumindest zum Teil auch an die Gesellschafter, den Kreis Unna (Beteiligungsquote 40,84 %), verschiedene kreisangehörige Städte und Gemeinden[3] sowie die Stadt Hamm, ausschüttet. Diese Gewinnausschüttungen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu Ausschüttungen an den Hoheitsbereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts einer definitiven Kapitalertragsteuer (KESt) von 15 % [4] unterworfen.[5]

Sobald die UKBS-Beteiligung des Kreises in die VBU eingelegt worden ist, fällt auf Ausschüttungen an die VBU zwar auch KESt an und dies auch noch zu dem normalen KESt-Satz von 25 %. Die VBU kann sich diese Steuerbelastung jedoch auf ihre eigene Körperschaftsteuerschuld

[1] Vgl. unser Angebotsschreiben vom 24.01.2020, Themenkomplex „Erweiterung des VBU-Konzerns"

[2] Zuletzt ca. 945 T€ (Quelle: Beteiligungsbericht des Kreises Unna für das Geschäftsjahr 2018)

[3] Städte Unna, Bergkamen, Kamen, Fröndenberg, Selm sowie die Gemeinden Bönen und Holzwickede

[4] § 20 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 44a Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 und Sätze 2, 3 Einkommensteuergesetz (EStG)

[5] Zzgl. Solidaritätszuschlag (gilt entsprechend auch sonst bei Nennung von Kapitalertrag- oder Körperschaftsteuerbelastungen in diesem Schreiben)

...

Vorsitzender des Aufsichtsrats: WP StB Dr. Norbert Vogelpoth
Geschäftsführer: WP StB Dr. Ulrich Störk, WP StB Dr. Peter Bartels, Dr. Joachim Englert, WP StB Petra Justenhoven, WP Clemens Koch, StB Marius Möller, WP StB Uwe Rittmann, StB RA Klaus Schmidt, StB CPA Mark Smith
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 107858
PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied von PricewaterhouseCoopers International, einer *Company limited by guarantee* registriert in England und Wales

anrechnen und sich dabei vor allem den insoweit überschießen KESt-Betrag vom Finanzamt erstatten lassen.

Die VBU ihrerseits schüttet die erhaltenen UKBS-Ausschüttungen – wie auch bisher die GWA-Ausschüttungen – nicht an den Kreis aus und vermeidet so den Anfall von 15 % KESt, wie er ansonsten auf Ausschüttungen an den Hoheitsbereich juristischer Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Kreise, Städte oder Gemeinden) anfiele. Sie verwendet vielmehr auch die UKBS-Gewinnausschüttungen zur Finanzierung der VKU-Verluste. Genau dies ist der Vorteil des „Kapitalertragsteuer-Verbundes".[6]

Das Fazit zur Einlage der UKBS-Beteiligung in die VBU lautet also – sie ist steuerlich vorteilhaft.

2. Einbringung der WFG-Beteiligung

Nach unseren Informationen ist die WFG nicht nach § 5 Nr. 18 KStG steuerbefreit, da sie auch Tätigkeiten erbringt, die über den in dieser Vorschrift beschriebenen Tätigkeitsbereich hinausgehen.

Ein steuerlicher Nachteil besteht bei einer Einbringung der Beteiligung in die VBU dann vermutlich dem Grunde nach so lange, wie das (steuer)bilanzielle Eigenkapital der VBU (ohne Berücksichtigung des Stammkapitals) über dem Bestand des sog. „steuerlichen Einlagekontos" liegt und somit ein sog. „ausschüttbarer Gewinn" vorhanden ist.[7]

Das vorgenannte Eigenkapital der VBU vermindert sich – trotz zufließender Gewinnausschüttungen u.a. von der GWA (und demnächst ggf. UKBS) – grundsätzlich von Jahr zu Jahr, wenn die VBU weiterhin die insoweit überschießenden Verluste von VKU aus Eigenmitteln ausgleicht.

Deshalb hat sich bis Ende 2021 angabegemäß das (steuer)bilanzielle Eigenkapital der VBU so weit vermindert, dass die WFG–Beteiligung ohne den o.a. steuerlichen Nachteil in die VBU eingebracht werden kann.

3. Anpassung des Betrauungsaktes gegenüber der WFG beihilferechtlich erforderlich?

Nach dem uns vorliegenden Beschlussvorschlag betraute der Kreistag Ende des Jahres 2012 die WFG mit in dem Beschlusstext näher beschriebenen Aufgaben im Bereich der Wirtschaftsförderung. Grundlage war der sog. „Freistellungsbeschluss" der EU-Kommission vom 20.12.2011. Dessen Art. 4 Satz 2 Buchst. d) verlangt als notwendigen Inhalt des Betrauungsaktes die „Beschreibung des Ausgleichsmechanismus". Entsprechend heißt es unter Punkt 4. des Betrauungsaktes des Kreises:

> *„Der Kreis Unna verpflichtet sich gemäß dem jeweils aktuellen Gesellschaftsvertrag der WFG als Gesellschafter im Verlustfalle eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe und die Zahlungsmodalitäten der Ausgleichszahlung werden auf Antrag der WFG und auf*

[6] Manchmal auch „kleiner Querverbund" genannt.

[7] § 27 Abs. 1 Satz 5 KStG: „Als ausschüttbarer Gewinn gilt das um das gezeichnete Kapital geminderte in der Steuerbilanz ausgewiesene Eigenkapital abzüglich des Bestands des steuerlichen Einlagekontos."

Grundlage der Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung (...) ermittelt und jeweils in einem gesonderten Zuwendungsbescheid geregelt.“

Der Gesellschaftsvertrag der WFG wird nach Ihren Angaben so geändert, dass er die Ausgleichsleistung an die WFG auch über die VBU ermöglicht.[8]

U.E. steht die vorgenannte Formulierung in dem Betrauungsakt auch einer künftigen Zahlung des Ausgleichs des Kreises an die WFG nicht entgegen. Der Kreis ist auch bei Übertragung seiner WFG-Beteiligung auf die VBU immer noch „Gesellschafter“ der VBU, wenn auch nur noch ein „mittelbarer“. Wenn der Kreis nach wie vor den Ausgleich direkt an die WFG zahlt, wird diese Einlage entsprechend zu einer „mittelbaren Einlage“. Mittelbare Einlagen sind bei der dazwischenstehenden Konzerngesellschaft (hier: VBU) auch ohne Zahlungseingang oder -ausgang als erhaltene Einlage sowie als (an die WFG) geleistete Einlage zu verbuchen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unseren Ausführungen haben helfen können. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Eike Westermann ppa. Michael Prechtl

[8] In der bisherigen Fassung stand „Verluste der Gesellschaft gleich der Kreis Unna im Rahmen der vom Kreistag des Kreises ausgesprochenen Betrauung aus“ (§ 7 Abs. 1).